

Bürgergeld im Realitätstest: Materielle Entbehrung und wachsende Armutslücke



**Eine Expertise der
Paritätischen Forschungsstelle**

Autor: Dr. Andreas Aust

Inhalt

Abstract: In aller Kürze	3
I. Einleitung	4
I.1. Paritätische Maßstäbe	4
I.2. Aufbau der Expertise	5
II. Zur Entwicklung der Regelbedarfsleistungen: Von wegen generös	6
II.1. Entwicklung der Leistungshöhe: Stagnation, statt Teilhabe	6
II.2. Armutslücke: Regelbedarf im Vergleich mit Armutsschwelle	10
III. Materielle Entbehrung von Bürgergeld-Beziehenden	12
III.1. Begriff und Operationalisierung der Deprivation	12
III.2. Einzelne Aspekte der materiellen Entbehrung	15
IV. Fazit	17
Literatur	19

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V.
Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin

E-Mail: info@paritaet.org

Telefon: 030 24636-0

<http://www.paritaet.org>

Inhaltlich Verantwortlicher im Sinne des Presserechts:

Dr. Joachim Rock, Der Paritätische Gesamtverband

Autor*in:

Dr. Andreas Aust, Paritätische Forschungsstelle

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© studio v-zwoelf- AdobeStock

Berlin, Oktober 2025

Abstract: In aller Kürze

Die Untersuchung zeigt, dass die Leistungen der Grundsicherung trotz nominaler Anpassungen seit Jahrzehnten auf einem **real stagnierenden Niveau** verharren. Kaufkraftbereinigt leben Bürgergeldbeziehende heute auf demselben Stand wie Mitte der 1990er Jahre. Während die Einkommen anderer Haushalte im Durchschnitt um 30 Prozent gestiegen sind, sind Bürgergeldbeziehende **vom allgemeinen Wohlstandszuwachs abgekoppelt**.

Auch die deutlichen Anhebungen der Jahre 2023 und 2024 (über 10 Prozent pro Jahr) wirken lediglich als **Kompensation massiver Kaufkraftverluste** durch die Inflation, nicht aber als strukturelle Verbesserung. Die Kaufkraftverluste belaufen sich in der Gesamtsumme für die Jahre 2021 bis 2023 bei einem Singlehaushalt auf bis zu 1.012 Euro. Die vergangenen Anpassungen des Bürgergeldes haben diese Kaufkraftverluste nicht ausgeglichen, sondern nur teilweise kompensiert. Durch die gesetzlich bedingten Null-Runden 2025 und 2026 wird sich die soziale Lage voraussichtlich erneut verschlechtern.

Die Leistungen reichen nicht aus, um die **Armutsgrenze** zu überschreiten. 2023 lag der durchschnittliche Bedarf bei 907 € monatlich, während die Armutsschwelle bei 1.381 € lag – eine Lücke von 474 €. Diese „Armutslücke“ ist seit 2010 kontinuierlich gewachsen.

Zusätzlich verdeutlichen Daten zur **materiellen Deprivation**: Rund die Hälfte der Bürgergeldbeziehenden ist 2024 von Entbehrungen betroffen, ein Drittel sogar erheblich. Sie können grundlegende Bedarfe wie unerwartete Ausgaben, Möbel, vollwertige Ernährung oder soziale Teilhabe (z. B. Freizeitaktivitäten, gemeinsames Essen mit Bekannten) nicht decken. So können 86,6 Prozent der Bürgergeld-Beziehenden keine unerwarteten Ausgaben finanzieren. 55,4 Prozent geben an, kaputte Möbel nicht ersetzen zu können und 32,1 Prozent geben an, nicht mit Bekannten gemeinsam essen und trinken zu können. Auch nach den Erhöhungen der Leistungen bleibt die Lebenslage prekär.

Die Expertise kommt zu dem Schluss, dass das Bürgergeld **keinen hinreichenden Schutz vor Armut** bietet und die UN- und EU-Vorgaben (SDGs, Empfehlung zur Mindestsicherung) verfehlt werden. Die Grundsicherung deckt zwar das nackte Überleben, sichert aber weder soziale Teilhabe noch ein würdevolles Leben.

Der Paritätische fordert daher eine **strukturelle und dauerhafte Anhebung der Regelbedarfe**, um Armut systematisch zu vermeiden und die wachsende soziale Ungleichheit zu bekämpfen.

I. Einleitung

Die aktuelle sozialpolitische Debatte fokussiert sich vielfach auf das Bürgergeld. Von Teilen der Politik und der Medien wird suggeriert, das System sei zu generös und müsse gekürzt werden. Es fehle den Leistungsbeziehenden ein finanzieller Erwerbsanreiz. Insbesondere die zweimalige Anpassung der Regelbedarfe infolge der Bürgergeldreform 2023 um jeweils mehr als 10 Prozent wird als überzogen bewertet und als Rechtfertigung für eine zweijährige Nullrunde vorgetragen. Die Union hat im Bundestagswahlkampf durch eine „Abschaffung“ des Bürgergelds Einsparungen von zweistelligen Milliardenbeträgen in Aussicht gestellt. Bundeskanzler Merz hat öffentlich von einem Kürzungspotenzial von 5 Mrd. Euro als Zielvorgabe für die Bürgergeldreform gesprochen. Dies entspricht einem Zehntel der Gesamtausgaben des Bundes für das Bürgergeld.

Die vorliegende Expertise hält eine andere Perspektive auf das Bürgergeld bzw. auf die „neue Grundsicherung“ für Arbeitssuchende dagegen. Hier wird untersucht, ob und inwieweit die aktuelle Grundsicherung ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag gerecht wird, ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern.

I.1. Paritätische Maßstäbe

Als Maßstab für die Zielerreichung werden zunächst die normativen Setzungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegt. Dieses hat 2010 aus dem Zusammenspiel der verfassungsrechtlich verbürgten Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip das Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums abgeleitet. Dieses Grundrecht umfasst nach dem ersten Leitsatz dieser grundlegenden Entscheidung „diejenigen materiellen Voraussetzungen (...), die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich“ sind. Darüber hinaus fordert der zweite Leitsatz, dass die Leistungen durch den Gesetzgeber konkretisiert und stetig aktualisiert werden.

Die Konkretisierung und Aktualisierung hat sich dabei an „dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten“ (Bundesverfassungsgericht 2010).

Die Sicherstellung des Grundrechts auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums liegt in der Verantwortung des Staates. Diese Aufgabe darf er nicht an andere Akteure und Institutionen delegieren, auf die hilfebedürftige Menschen keinen Rechtsanspruch haben. Die verfassungsrechtlich verbürgten Standards lauten daher: Sicherstellung der physischen Existenz und der Ermöglichung zur Teilhabe als „einheitliches Grundrecht“, wobei die Qualität der Standards sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand der Gemeinschaft zu orientieren hat. Das Bundesverfassungsgericht verankert damit ein relatives Verständnis als Norm: Wenn die Gesellschaft insgesamt reicher wird, so müssen die Grundsicherungsbeziehenden daran teilhaben können. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Aufgabe, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, explizit als Ziel in das Gesetz aufgenommen worden (§ 1 Abs.1 SGB II).

Jenseits der verfassungsrechtlich gesetzten Standards gibt es einen weiteren Maßstab im Sinne einer politischen Absichtserklärung. Die Bundesregierung hat die UN-2030-Strategie unterzeichnet. Damit werden zahlreiche Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele für die eigene politische Tätigkeit anerkannt, die sog. SDG's (Sustainable Development Goals). Für den Kontext der Regelbedarfe relevant sind hier das Bekenntnis zu einer Politik der Bekämpfung von Armut (SDG 1) und der Reduktion von sozialer Ungleichheit (SDG 10). Mit dem SDG 10 verpflichten sich die unterzeichnenden Länder zu einer Politik des Abbaus sozialer Ungleichheit. In diesem Zusammenhang wird auch das Ziel formuliert, dass die einkommensschwächsten 40 Prozent der Haushalte in der Gesellschaft bis 2030 stärkere Einkommenszuwächse haben sollen als der Durchschnitt (Ziel 10.1). Die Haushalte im Grundsicherungsbezug

zählen zweifelsfrei zu den unteren 40 Prozent der Haushalte. Maßnahmen zur Reduzierung von sozialer Ungleichheit müssen daher auch oder sogar insbesondere bei dieser Gruppe ansetzen. Hier soll daher auch analysiert werden, ob bei der Entwicklung der Grundsicherungsleistungen auch das Ziel einer Angleichung der Einkommensverhältnisse erreicht wurde.

Schließlich setzt sich der Paritätische für eine Politik des sozialen Ausgleichs und der konsequenten Armutsbekämpfung ein. Armut wird hier in erster Linie als unzureichende finanzielle Ressourcenausstattung verstanden. Anders formuliert: Armen Haushalten fehlt das Geld, um einen als angemessen angesehenen Lebensstandard zu realisieren. Der Paritätische orientiert sich hier an der üblichen Konvention, nach der als armutsgefährdet gilt, wer in einem Haushalt lebt, dessen äquivalenzgewichtetes Nettoeinkommen unterhalb von 60 Prozent des Medianeinkommens liegt. Für den Paritätischen stellt diese Einkommensschwelle allerdings die Grenze dar, unterhalb derselben von Armut und nicht von einer abstrakten Armutsgefährdung gesprochen werden kann.¹ Daher wird im Weiteren von Armut bzw. Armutsschwelle gesprochen. Ergänzend wird in dieser Expertise aber auch mit dem Indikator der materiellen Entbehrung bzw. Deprivation der unmittelbare Lebensstandard der Bürgergeld-Beziehenden betrachtet.

I.2. Aufbau der Expertise

Der Aufbau der Expertise gestaltet sich wie folgt: Zunächst werden die Grundsicherungsleistungen in ihrer Entwicklung und in Relation zur Preisentwicklung dargestellt. In einem weiteren Schritt wird die relative Position analysiert, indem die durchschnittlichen Leistungen mit der Armutsschwelle verglichen werden („Armutslücke“). Mit diesem Indikator wird ein in der Wissenschaft, aber auch

¹ Vgl. zum relativen Armutsverständnis des Paritätischen die methodischen Ausführungen in dem jüngsten Armutsbericht: Schabram u.a. 2025.

von der EU etablierter Maßstab für die Angemessenheit von Grundsicherungsleistungen zugrunde gelegt. In der aktuellen Empfehlung des Rates wird sogar explizit empfohlen, dass „die Einkommensunterstützung für Personen ohne ausreichende Mittel schrittweise ein Niveau erreicht, das mindestens einem der folgenden Niveaus entspricht: a) der nationalen Armutsgefährdungsschwelle“.²

Schließlich wird die Armutslücke in der zeitlichen Entwicklung diskutiert. Mit diesen Analysen lässt sich die Frage beantworten, ob die Entwicklung der Grundsicherungsleistungen einen Beitrag zu einer sozialen Angleichung leisten konnte. Haben die Bürgergeld-Beziehenden Anteil an dem wachsenden Reichtum der Gesellschaft oder werden sie von der Wohlstandsentwicklung eher ausgeschlossen?

In einem weiteren Kapitel werden Grundsicherung beziehende Haushalte in Bezug auf verschiedene Aspekte der sogenannten materiellen Entbehrung untersucht und mit Haushalten oberhalb der Grundsicherungsschwelle verglichen. Die Leitfrage lautet: Was fehlt bei Grundsicherungsleistungsberechtigten? Bei welchen Aspekten des täglichen Lebens spüren Grundsicherungsleistungsberechtigte besondere Defizite?

² Vgl. die Empfehlung des Rates vom 30. Januar 2023 für eine angemessene Mindestsicherung zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion 2023/C41/01. Hier heißt es unter der Überschrift „Angemessenheit“ vollständig: „Es wird empfohlen, dass – unter Wahrung von Anreizen für die (Wieder-)Eingliederung von Personen, die in der Lage sind zu arbeiten, in den Arbeitsmarkt und ihren Verbleib auf dem Arbeitsmarkt – die Einkommensunterstützung für Personen ohne ausreichende Mittel schrittweise ein Niveau erreicht, das mindestens einem der folgenden Niveaus entspricht: a) der nationalen Armutsgefährdungsschwelle; oder b) dem Geldwert notwendiger Güter und Dienstleistungen, einschließlich angemessener Ernährung, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und wesentlicher Dienstleistungen, gemäß den nationalen Definitionen; oder c) anderen, mit den unter Buchstaben a oder b genannten Niveaus vergleichbare Niveaus, die in einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sind bzw. einzelstaatlichen Gepflogenheiten entsprechen.“

II. Zur Entwicklung der Regelbedarfsleistungen: Von wegen generös

Das erste Kapitel dieser Expertise untersucht die Höhe der Leistungen in ihrer Entwicklung und analysiert ihre Angemessenheit.

II.1. Entwicklung der Leistungshöhe: Stagnation, statt Teilhabe

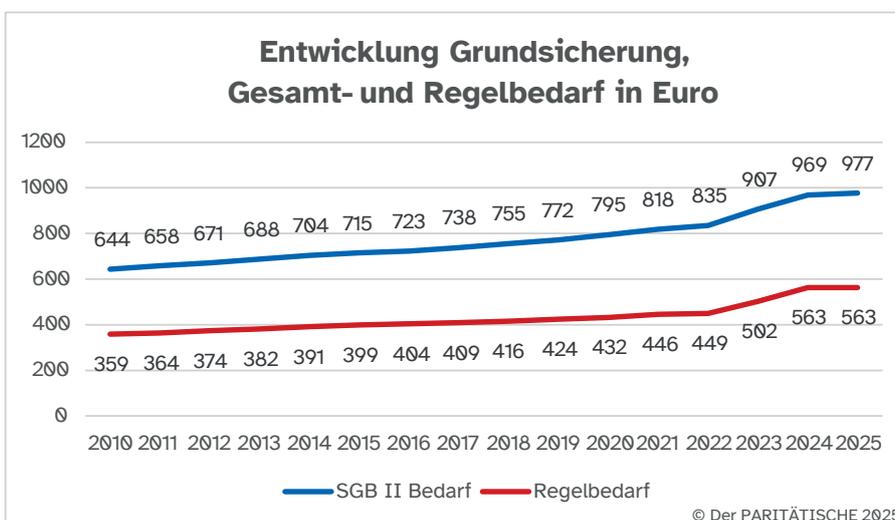
Die Grundsicherungsleistung ergibt sich aus dem Regelbedarf nach Verrechnung mit möglicherweise anzurechnenden Einkommen. Der Regelbedarf beträgt für eine alleinlebende Person (Regelbedarfsstufe 1) seit Anfang 2024 konkret 563 Euro. Zusätzlich werden Wohn- und Heizkosten in vollem Umfang übernommen, sofern sie als angemessen anerkannt werden. Daneben gibt es teilweise die Möglichkeit Mehr- oder Sonderbedarfe geltend zu machen. Hier wird unter Gesamtbedarf Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft und Heizung zusammengefasst. Die Analyse konzentriert sich aus Gründen der Verständlichkeit auf alleinlebende Erwachsene, d.h. einen Haushaltstyp mit der Regelbedarfsstufe 1. Die Aussagen beziehen sich auf Beziehende in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Da die Regelbedarfe auch in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gelten, gelten die Befunde auch für ältere und erwerbsgeminderte Menschen im

Grundsicherungsbezug. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen noch einmal deutlich unter dem hier analysierten Niveau.

Das Schaubild gibt einen Überblick über die Entwicklung der nominalen Regelbedarfe für eine alleinlebende Person. Ein oberflächlicher Blick auf die Daten zeigt steigende Werte für den Gesamtbedarf (Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft plus ggf. Mehrbedarfe) wie für den Regelbedarf. Der Gesamtbedarf stieg von durchschnittlichen 644 Euro in 2010 auf 755 Euro in 2018 und 835 Euro in 2022. Nominell sind die Leistungen in diesem Zeitraum damit von einem sehr niedrigen Niveau um fast 200 Euro angestiegen. Dieser Anstieg geht allerdings zu mehr als der Hälfte auf steigende Wohnkosten zurück. Für die Leistungsberechtigten ist dieser Posten ein durchlaufender Posten, da damit Miete und Nebenkosten finanziert werden. Ein erhöhter Lebensstandard für die Leistungsberechtigten geht damit in der Regel nicht einher.

Der Regelbedarf stieg in dem Zeitraum von 2010 bis 2022 dagegen von 359 Euro auf 449 Euro. Dies bedeutet eine Anpassung um 90 Euro in 12 Jahren oder durchschnittlich 7,50 Euro pro Jahr. Bereits bei Betrachtung dieser nominalen Sätze erscheinen die Anpassungen als sehr bescheiden.

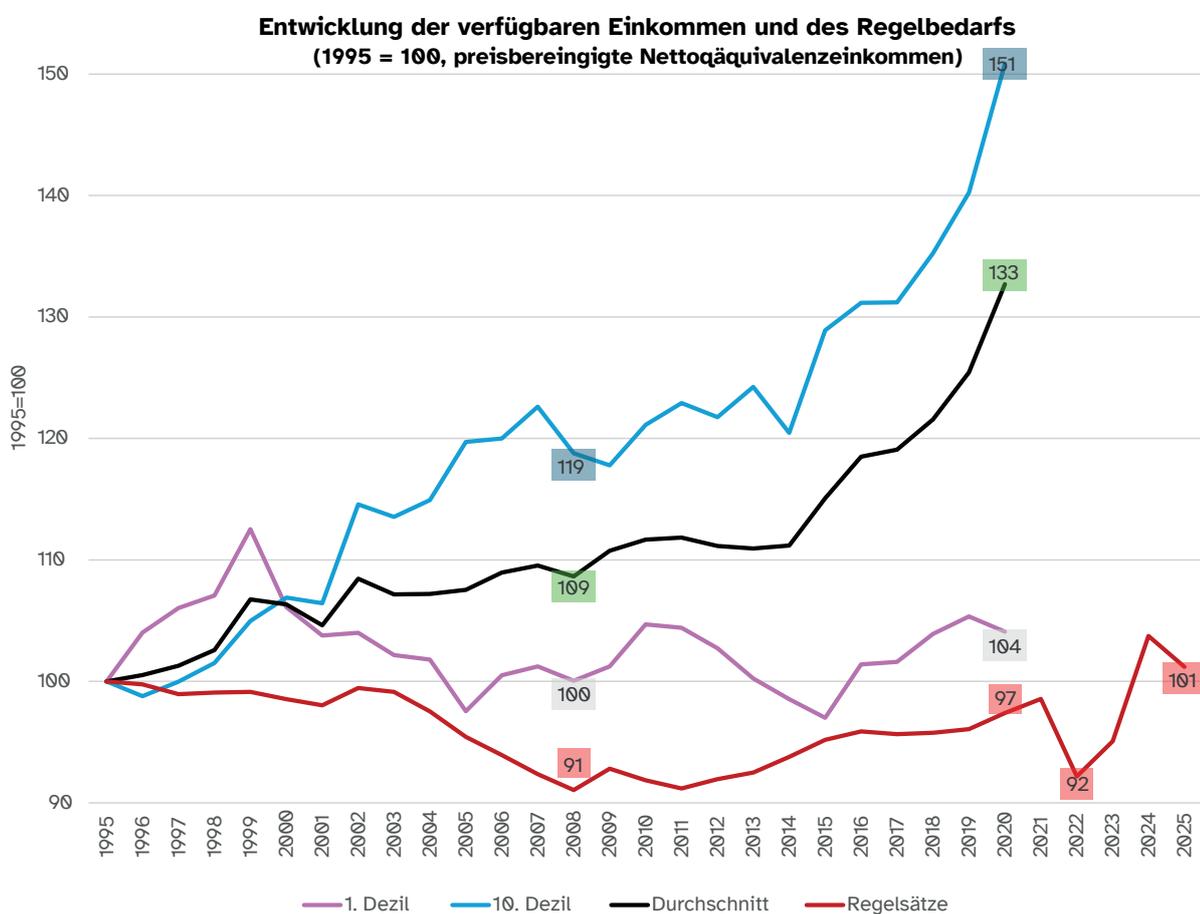
Abbildung 1: Entwicklung Grundsicherung, Gesamt- und Regelbedarf



Quellen: Gesamtbedarf bis 2023: [Portal Sozialpolitik](#); [BA Statistik](#) (Juni 2024 und April 2025)

Entscheidend für die Bewertung ist aber die kaufkraftbereinigte Entwicklung der Regelbedarfe. Entsprechende Analysen haben Irene Becker und Benjamin Held (2025, S. 14) vorgelegt und als Schaubild visualisiert. Dieses Schaubild ist hier in Auszügen wiedergegeben.

Abbildung 2: Entwicklung der verfügbaren Einkommen und des Regelbedarfs



In der langfristigen Perspektive seit 2005 entspricht die Entwicklung der Regelbedarfe in etwa der allgemeinen Preisentwicklung. In den ersten Jahren bis 2008 hat sich der reale Wert der Regelbedarfe deutlich reduziert, d.h. der Regelbedarf hat deutlich an Kaufkraft eingebüßt. Etwa zeitgleich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Regelbedarfsermittlung (2010) verbessert sich die preisbereinigte Ent-

wicklung. In dem Zeitraum zwischen 2011 und 2021 steigt der preisbereinigte Index für den Regelbedarf leicht an und erreicht 2021 wieder das Niveau von 1995. 2022 fällt angesichts der ansetzenden Preisentwicklung der reale Wert massiv auf einen Wert von 1992 ab. Durch die zweifache Erhöhung der Regelbedarfe in den Jahren 2023 und 2024 wird der Einbruch 2022 wieder kompensiert. Benjamin Held und Irene Becker kalku-

lieren schließlich für 2025 einen preisbereinigten Regelbedarf auf dem Niveau von 1995 (Indexwert: 101). Ein preisbereinigtes Niveau von 1995 bedeutet aber: Die Leistungsberechtigten leben heute auf demselben Niveau wie 1995. Die Leistungsberechtigten haben seit drei Jahrzehnten von dem erheblichen Wohlstandsgewinn im Land nicht profitiert, sie sind von der wirtschaftlichen Entwicklung abgekoppelt worden. Zur Einordnung liefern Becker und Held mit Bezug auf Analysen von Markus Grabka vom DIW auf der Grundlage des SOEP auch Vergleichswerte für andere Haushalte, die nach Einkommensdezilen differenziert werden (vgl. dazu: Grabka 2025, S. 108f.). Exemplarisch wird hier die durchschnittliche Entwicklung und die Entwicklung einiger Kontrastgruppen zur Einordnung wiedergegeben. Im Durchschnitt aller Haushalte sind die Netto-Einkommen in demselben Zeitraum preisbereinigt um ein Drittel angestiegen. Die Einkommen des einkommensstärksten Zehntels liegen sogar um 50 Prozent höher als im Jahr 1995. Im Vergleich dazu wurden die Beziehenden von Grundsicherungsleistungen schlicht von der Wohlstandsentwicklung abgekoppelt.

In der politischen Diskussion wird insbesondere auf die zweimalige Erhöhung der Regelbedarfe in den Jahren 2023 und 2024 infolge der Einführung der Bürgergeldreform abgestellt. Diese Episode gilt als Beleg für eine übermäßige Erhöhung der Leistungen. Daher soll darauf in einem kurzen Exkurs eingegangen werden.

Exkurs: Effekte der Bürgergeldreform – Kompensation für Kaufkraftverluste

Auf die erheblichen Preissteigerungen bei den Energiekosten infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine hat die Ampel-Regierung mit umfangreichen Entlastungspaketen reagiert, um Kaufkraftverluste in der Bevölkerung zu kompensieren. Mit dem Bürgergeldgesetz hat die Bundesregierung anerkannt, dass angesichts der dynamischen Preisentwicklung insbesondere bei Energie und Lebensmitteln die bestehenden Regeln zur Fortschreibung der Regelbedarfe keine zeitnahe Anpassung an die Inflation gewährleisten. So blieb der Regelbedarf 2022 trotz ansteigender Inflation nahezu unverändert (+0,76 Prozent).

Als Teil des 3. Entlastungspaktes wurde daher die Fortschreibung der Regelbedarfe durch das Bürgergeldgesetz modifiziert – auch weil Wissenschaftlerinnen attestierten, dass angesichts der Preissprünge „die Regelbedarfe im Jahr 2022 verfassungswidrig zu niedrig waren“.³ Die modifizierte Regelung ergänzt seit 2023 die Fortschreibung durch eine zweite Komponente („ergänzende Fortschreibung“), die die jüngere regelbedarfsrelevante Preisentwicklung abbilden soll. Bei der weiteren Fortschreibung in den Folgejahren wird die zweite Komponente jeweils nicht berücksichtigt. Im Ergebnis fiel die Anpassung – wie vom Gesetzgeber erwünscht – zunächst deutlich höher aus. Die Anhebung der Regelbedarfe betrug 2023 genau 11,75 Prozent und 2024 genau 12,2 Prozent. Die ergänzende Fortschreibung betrug 2024 fast 10 Prozent. Da diese 10 Prozent bei der weiteren Fortschreibung 2025 wieder abgezogen wurden, erfolgte in 2025 keine weitere Anpassung an die Preisentwicklung. Ohne auf komplizierte Details einzugehen: Auch für 2026 ergibt sich aus dem Verfahren eine weitere Nullrunde.

³ Anne Lenze (2025): Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarf: Garant für das menschenwürdige Existenzminimum. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 1/2025. S.28-36. Vgl. auch Irene Becker 2024, S. 11: „Die verfassungsrechtliche Vorgabe, dass das soziokulturelle Existenzminimum auch im Falle von plötzlichen Preissteigerungen immer gedeckt sein muss, wurde nicht erreicht.“

Dr. Irene Becker hat für den Paritätischen Berechnungen angestellt, die den Kaufkraftverlust für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung seit Anfang 2021 beziffern (Becker 2024). Die zentralen Ergebnisse der Expertise stellen die Erhöhungen der Jahre 2023 und 2024 in den notwendigen Kontext:

- In den drei Jahren 2021 bis Ende 2023 haben die Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung bzw. dem Bürgergeld massive Kaufkraftverluste erlitten. Besonders gravierend waren die Kaufkraftverluste in den beiden Jahren 2022 und 2023 – auch bei Gegenrechnung der Einmalleistung 2022 und der Energiepreispauschale für Erwerbstätige und Rentner*innen. Trotz der Anpassung mit der Einführung des Bürgergelds um 11,7 Prozent zum 1. Januar 2023 ergibt sich in der Gesamtbetrachtung des Jahres ein massiver Kaufkraftverlust. Zur Vermeidung eines Kaufkraftverlustes hätte der Regelbedarf für eine alleinstehende Person bereits im Januar 2023 bei 527 Euro statt 503 Euro liegen müssen.
 - Die Kaufkraftverluste summieren sich über diese Zeit bei einem Singlehaushalt auf bis zu 1.012 Euro (diese Summe reduziert sich um 300 Euro Energiepreispauschale als Sonderzahlung im Jahr 2022, sofern Erwerbstätigkeit oder Rentenansprüche vorlagen, also auf 712 Euro).
 - Bei einem Paarhaushalt mit zwei Kindern (über 14 Jahre) summiert sich der Kaufkraftverlust auf bis zu 3.444 Euro (Reduktion wiederum um 300 Euro, sofern Erwerbstätigkeit oder Rentenleistung vorlag).
- Der Anstieg der Regelbedarfsleistung für eine Erwachsene (Regelbedarfsstufe 1) zum 1.1.2024 von 502 auf 563 Euro ist eine wichtige und spürbare Erleichterung für die Leistungsberechtigten gewesen. Entgegen der Darstellung einiger politischer Akteure ist dies aber keine übertriebene Steigerung, sondern lediglich eine teilweise Kompensation der bisherigen Kaufkraftverluste und reicht nicht einmal aus, um etwa aufgelaufene Schulden zu begleichen. Der reale Wert der Regelbedarfe übersteigt nunmehr geringfügig den Standard aus 2021.

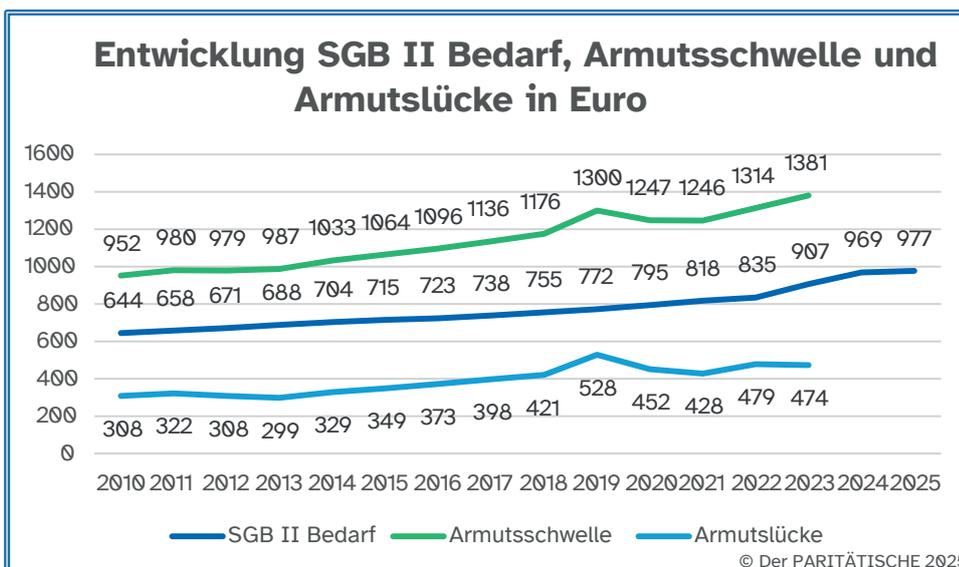
In der Gesamtbetrachtung sind damit die Anpassungen auch 2023 und 2024 nicht zu hoch ausgefallen. Vielmehr wurden vorherige Kaufkraftverluste seit 2021 (teilweise) kompensiert. Die Kaufkraftverluste sind bis heute noch nicht ausgeglichen (vgl. auch Martin Künkler 2025). Die doppelte Nullrunde ergibt sich zwar rechtlich aus den gesetzlichen Vorgaben. Gleichwohl hätte der Gesetzgeber eingreifen können und müssen, um einen nochmaligen Kaufkraftverlust der Bürgergeld- und Grundsicherungsbeziehenden zu verhindern.

II.2. Armutslücke: Regelbedarf im Vergleich mit Armutsschwelle

An der Höhe der Grundsicherungsleistungen kritisiert der Paritätische vor allem, dass erstens mit den Sozialleistungen die tatsächlichen Bedarfe nicht gedeckt werden und zweitens Armut nicht hinreichend bekämpft wird. Diese These lässt sich anhand des Abstandes der Leistungen zur Armutsschwelle verdeutlichen. Die Armutsschwelle ist nach allgemeiner Konvention operationalisiert als 60 Prozent des äquivalenzgewichteten Mediannettoeinkommens. Die verwendeten Daten zur Armutsschwelle entstammen den amtlichen Daten des Statistischen Bundesamts und beziehen sich auf den Mikrozensus (EU-SILC). Diese Daten sind bis zum Jahr 2024 (Einkommensjahr 2023) verfügbar. Bei der Interpretation der Daten ist für 2020 ein Bruch in der Datenreihe zu beachten (vgl. <https://www.statistikportal.de/de/sbe>).

Für die Darstellung der Entwicklung der SGB-II-Bedarfe im Verhältnis zur Armutsschwelle sind neben den Regelbedarfen die durchschnittlichen Wohn- und Heizkosten mit einbezogen. Hier werden die durchschnittlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdUH) für den Juni des jeweiligen Jahres für einen Singlehaushalt herangezogen. Der ausgewiesene Gesamtbedarf ergibt sich aus der Addition von Regelbedarf und KdUH. Die Zeitreihe reicht hier von 2010 bis 2023. Ausgewiesen wird in dem Schaubild neben der Entwicklung des Gesamtbedarfs und der Armutsschwelle zusätzlich die Differenz von Gesamtbedarf zur Armutsschwelle, also die verbleibende Armutslücke.

Abbildung 3: Entwicklung SGB II-Bedarf, Armutsschwelle und Armutslücke



Armutsschwelle: EU SILC (Einkommensjahr), Zeitreihenbruch 2020 wegen Statistik-Umstellung; Daten nach [Portal Sozialpolitik](#)

Aus dem Schaubild ergeben sich folgende Befunde:

- Offenkundig reichen die Leistungen der Grundsicherung nicht aus, um Armut zu vermeiden. So liegen die durchschnittlichen Leistungen 2023 bei 907 Euro pro Monat, während die Armutsschwelle bei 1.381 Euro liegt. Die Armutslücke zwischen durchschnittlichem Gesamtbedarf und Armutsschwelle liegt aktuell bei 474 Euro. Damit gilt: Wer ausschließlich mit Leistungen der Grundsicherung auskommen muss, lebt in Armut. Das Niveau der Leistung beträgt 2023 kaum mehr als 40 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens. Dies ist weit weg von der Armutsschwelle (60 Prozent). Die Leistungen lindern existenzielle Notlagen, reichen aber im Regelfall nicht aus, um die Armutsschwelle zu überschreiten. Dies wird auch durch andere Analysen bestätigt. In einem Dokument der EU-Kommission zum Mindesteinkommen in den Mitgliedsländern wird das Niveau der Grundsicherungsleistung in Deutschland mit 71,7 Prozent der Armutsschwelle angegeben.⁴
- Der zweite zentrale Befund ist, dass die Armutslücke bei den Alleinlebenden in der zeitlichen Entwicklung steigt: betrug sie 2010 noch 308 Euro, so stieg die Lücke bis 2023 auf 474 Euro. Bemerkenswert ist, dass selbst nach der deutlichen Erhöhung der Regelbedarfe 2023 die Armutslücke nicht nennenswert geschlossen wurde. Der Abstand bleibt auf einem vergleichbaren Niveau. So lag die Armutslücke 2022 bei 479 Euro. Durch die über zehnprozentige Erhöhung konnte die Armutslücke allerdings kaum reduziert werden. Sie betrug auch 2023 noch 474 Euro. Die Werte für die Armutsschwelle 2024 (Einkommensjahr) liegen derzeit noch nicht vor. Wie die Armutslücke sich 2024 und danach entwickelt

hat, ist daher noch nicht empirisch darstellbar. Allerdings verbliebe auch 2024 eine Armutslücke von über 400 Euro, wenn man für 2024 eine konstante Armutsschwelle unterstellen würde. Mit den beiden Nullrunden 2025 und 2026 wird die Armutslücke absehbar wieder deutlich steigen.

Der Blick auf die Entwicklung der Regelbedarfe führt mit Blick auf das Leistungsniveau zu folgenden thesenhaft verkürzten Befunden:

- Die Regelbedarfe steigen nominell über den Gesamtzeitraum betrachtet erkennbar an. Spürbare nominelle Steigerungen gab es aber erst 2023 und 2024.
- Setzt man die Regelbedarfe jedoch in Beziehung zur allgemeinen Preisentwicklung, so relativiert sich der Befund. Die Regelbedarfe steigen bis 2023 in etwa mit den Preisen. Dies bedeutet, dass die Regelbedarfe 2023 immer noch dem Niveau von 2005 entsprechen.
- Teilhabe an dem wachsenden Wohlstand der Gesellschaft gibt es nicht. Im Gegenteil: während die preisbereinigten Einkommen steigen, bleiben die Regelbedarfe auf einem konstant niedrigen Niveau. Der Abstand zur gesellschaftlichen Mitte wird größer.
- Der deutliche Anstieg der Armutslücke zwischen 2010 und 2023 bestätigt den Befund, dass die Leistungsberechtigten in der Grundsicherung am Wachstum des gesellschaftlichen Reichtums nicht partizipiert haben. Diese Entwicklungstendenz wird 2023 (und eventuell 2024) vorübergehend gebrochen, aber nicht umgekehrt. Im Gegenteil: Sie wurden von der wirtschaftlichen Entwicklung abgehängt. Das tatsächliche Problem ist daher Armut und mangelnde Teilhabe am wachsenden Reichtum der Gesellschaft.

⁴ Vgl. European Commission (2023): 2023 Data. Update of the benchmarking framework in the area of minimum income (with EU_SILC 2021 data), Note to the SPC ISG. SPC/ISG/2023/5a/4, online: <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=27095&langId=en>

III. Materielle Entbehrung von Bürgergeld-Beziehenden

III.1. Begriff und Operationalisierung der Deprivation

Europäische Statistiken zur „materiellen Entbehrung (Deprivation)“ erlauben eine ergänzende Analyse der konkreten Lebensbedingungen. Der Indikator „Entbehrung“ bezieht sich dabei nicht auf die verfügbaren Einkommen, sondern betrachtet direkt die Lebenslage. Als Entbehrung gilt ein Lebensstandard, bei dem sich Personen oder Haushalte bestimmte Güter und/oder Aktivitäten nicht leisten können, die als normaler Lebensstandard gelten. Relevant sind lediglich Abweichungen vom normalen Lebensstandard, die auf mangelnde finanzielle Möglichkeiten zurückgehen. Es geht also um den finanziell bedingten Verzicht auf einen normalen Lebensstandard. Dieser Indikator steht im Gegensatz zur relativen Einkommensarmut in der Tradition der absoluten Armut. Grundlage der Statistik sind Befragungen der Haushalte, also deren Selbstauskunft. Insgesamt gehen in die EU-Statistik aktuell 13 Einzelpositionen ein (vgl. Info-Box).

Nach der methodischen Übereinkunft in der EU-SILC gelten Haushalte, die sich fünf der insgesamt 13 Items nicht leisten können, als „materiell und sozial depriviert“. Die Haushalte, die den Verzicht auf sieben Elemente bejahen, gelten als „erheblich depriviert“.

Info-Box: Items der materiellen und sozialen Entbehrung

Ein **Haushalt** kann sich aus finanziellen Gründen nicht leisten:

1. Hypotheken, Mieten, Rechnungen von Versorgungsbetrieben oder Konsumentenkredite rechtzeitig zu begleichen,
2. die Wohnung angemessen warm zu halten,
3. jedes Jahr einen einwöchigen Urlaub zu machen,
4. jeden zweiten Tag eine Mahlzeit mit Fleisch, Fisch oder vegetarischer Alternative zu essen,
5. unerwartete Ausgaben (1.250 EUR) aus eigenen Mitteln zu finanzieren,
6. ein Auto zu besitzen,
7. abgenutzte Möbel zu ersetzen.

Die **Person** kann sich nicht leisten:

8. abgetragene Kleidung zu ersetzen,
9. mindestens zwei Paar Schuhe in gutem Zustand zu besitzen,
10. wöchentlich einen kleinen Geldbetrag für sich selbst auszugeben,
11. regelmäßige Freizeitaktivitäten, die Geld kosten,
12. mindestens einmal im Monat mit Freunden / Verwandten / Familie außer Haus essen oder trinken zu gehen,
13. eine Internetverbindung.

Der folgenden Darstellung liegt eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts zugrunde. Im Auftrag des Paritätischen hat das Statistische Bundesamt Daten zur materiellen Deprivation von Menschen im Bürgergeldbezug für die Jahre 2020 bis 2024 ausgewiesen. Datengrundlage ist die europäische koordinierte Statistik EU SILC.

Folgt man der Klassifikation der EU-Statistik, so leben 2024 insgesamt etwa 11,2 Prozent der Menschen in Deutschland in materieller Entbehrung

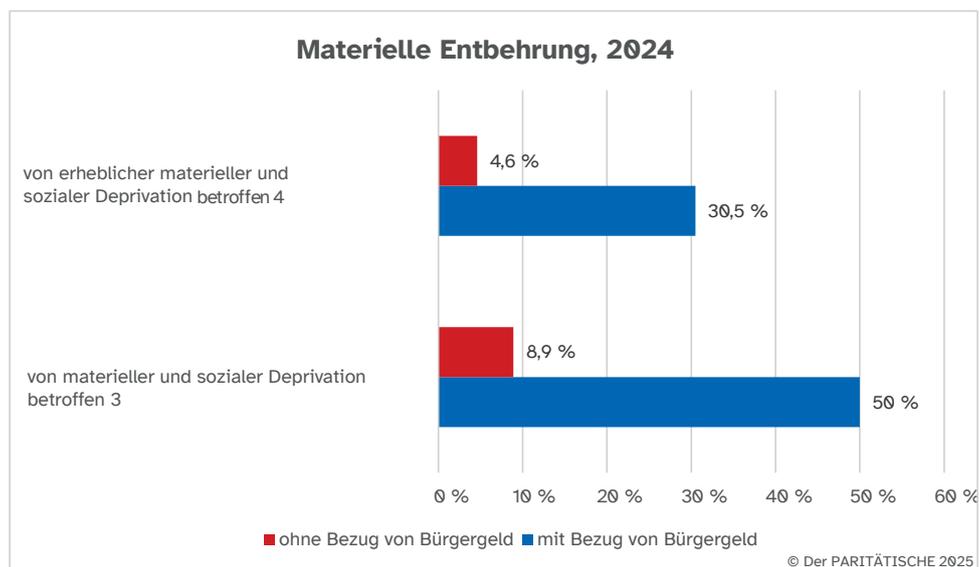
und etwa 6 Prozent sogar in erheblicher materieller Entbehrung.⁵ In absoluten Zahlen sind dies etwa 5 Millionen Personen, die in erheblicher materieller Entbehrung leben müssen. Darunter befinden sich etwa 1 Million minderjährige Kinder und Jugendliche, 3,2 Millionen Erwachsene im erwerbsfähigen Alter bis 65 Jahre und eine dreiviertel Million Altersrentner*innen.

Die Sonderauswertung des Statistischen Bundesamts erlaubt nun eine separate Betrachtung der materiellen Entbehrung unter bürgergeldbeziehenden Haushalten und Individuen.⁶ Die Daten zur materiellen Deprivation beziehen sich auf das Befragungsjahr 2024. Die Aussagen beziehen sich demnach auf die soziale Situation der Bürgergeld-Beziehenden nach der zweifachen Anhebung der Regelbedarfe in 2023 und 2024. Auf diesem Weg gibt es neben der Analyse der Kaufkraftentwicklung

bzw. der Armutslücke einen weiteren relevanten Indikator, der eine Bewertung der Veränderung der realen Lebensbedingungen der Leistungsberechtigten durch diese Anpassungen erlaubt.

2024 war etwa die Hälfte aller Bürgergeld-Beziehenden von materieller und sozialer Entbehrung betroffen. Das heißt, sie erfüllten mindestens fünf Kriterien und konnten sich die entsprechenden Güter oder Dienste nicht leisten. Etwas mehr als 30 Prozent bestätigten sogar bei sieben oder mehr Gütern und Diensten, dass sie sich diese nicht leisten konnten. Menschen im Bürgergeldbezug sind damit deutlich stärker von materieller und sozialer Entbehrung betroffen als andere Menschen und Haushalte. In der Vergleichsgruppe der Menschen ohne Bürgergeldbezug sind 8,9 Prozent von materieller Entbehrung betroffen, fast 5 Prozent sogar von erheblicher materieller Entbehrung.

Abbildung 4: Materielle Entbehrung, 2024, mit und ohne Bürgergeldbezug



Quelle: Statistisches Bundesamt (2025): Sonderauswertung

5 Vgl. zur allgemeinen Entwicklung der materiellen Entbehrung in diesem Zeitraum sowie bei den einkommensarmen Haushalten und Individuen die Ausführungen im Paritätischen Armutsbericht, Schabram u.a. 2025, S. 22ff.

6 Statistisches Bundesamt (2025): Materielle und soziale Entbehrung nach Grundsicherungsbezug 2020 bis 2024. Sonderauswertung für den Paritätischen Gesamtverband.

Tabelle 1: Entwicklung (erheblicher) materieller Entbehrung 2020 – 2024, nach Bezug von Bürgergeld

		2020	2021	2022	2023	2024
Materielle Deprivation	Bürgergeld	48,4	45,5	50,7	49,4	50
	Kein Bürgergeld	6,4	6,1	8,9	9,9	8,9
Erhebliche materielle Deprivation	Bürgergeld	28,8	25,9	31,9	30,8	30,5
	Kein Bürgergeld	2,7	2,6	4,3	5,1	4,6

Quelle: Statistisches Bundesamt (2025): Sonderauswertung

Für die zeitliche Entwicklung liegen mit dieser Sonderauswertung Daten für den Zeitraum seit 2020 vor. Für die zehn Jahre vor der Corona-Pandemie und dem aktuellen Inflationsschub zeigen Analysen auf der Grundlage anderer Datenquellen (PASS) einen spürbaren Rückgang der materiellen Entbehrung von SGB II beziehenden Personen (vgl. insbesondere Beste /Trappmann 2021, zuvor: Christoph u.a. 2016). Diese positive Entwicklung findet seit Anfang des aktuellen Jahrzehnts ein – zumindest vorläufiges – Ende und dreht sich sogar ins Gegenteil. Diese Entwicklung steht offenkundig im Zusammenhang mit den multiplen Krisen dieses Jahrzehnts.

Für die hier betrachtete Zeit der ökonomischen und sozialen Krise zwischen 2020 und 2024 zeigt sich insgesamt ein deutlicher Anstieg der Deprivationsquote unter allen Haushalten von 9 Prozent auf 11,4 Prozent. Die erhebliche materielle Entbehrung stieg in dem Zeitraum von 4,3 Prozent auf 6,9 Prozent (Schabram u.a. 2025). Diese Entwicklungstendenz gilt insbesondere für Haushalte ohne Bürgergeldbezug. Die multiplen Krisen der oben genannten Zeit zeigen sich daher in einer Verschlechterung des Lebensstandards insgesamt – im Vergleich mit 2020 sogar stärker bei Haushalten ohne Bürgergeldbezug. Die Verschlechterung vollzog sich dabei insbesondere in der Zeit von 2021 bis zu einem Höchststand im Jahr 2023. Anschließend ist für 2024 eine allmähliche Verbesserung zu konstatieren.

Die Entwicklung der materiellen Entbehrung bei den Bürgergeld-Beziehenden zeigt einen abweichenden Verlauf. In der Krise steigen hier die Quoten für die (erhebliche) materielle Deprivation bis 2022 auf etwa 50 bzw. leicht über 30 Prozent an. Angesichts der nominell deutlichen Anhebungen der Regelbedarfe in den Jahren 2023 und 2024 wäre eine deutliche Verbesserung des faktischen Lebensstandards für Bürgergeld-Beziehende zu erwarten gewesen. Tatsächlich lässt sich eine Verbesserung des Lebensstandards in den Befunden lediglich bei der erheblichen Deprivation im jüngsten Jahr erkennen. Die Werte bleiben ansonsten weitgehend konstant auf hohem Niveau. Lediglich im Vergleich zu 2022 gibt es leichte Verbesserungen, die aber die vorherigen Verschlechterungen seit 2020 nicht ausgleichen können. Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die Anhebungen der Leistungen konnten eine weitere Verschlechterung der Lebensbedingungen verhindern – den Anstieg der materiellen Entbehrung seit Beginn der Krise konnten sie allerdings nicht kompensieren. Auch die Verbesserung des Lebensstandards bei der Kontrastgruppe im Jahr 2024 findet sich in dieser Form bei den Bürgergeld-Beziehenden nicht.

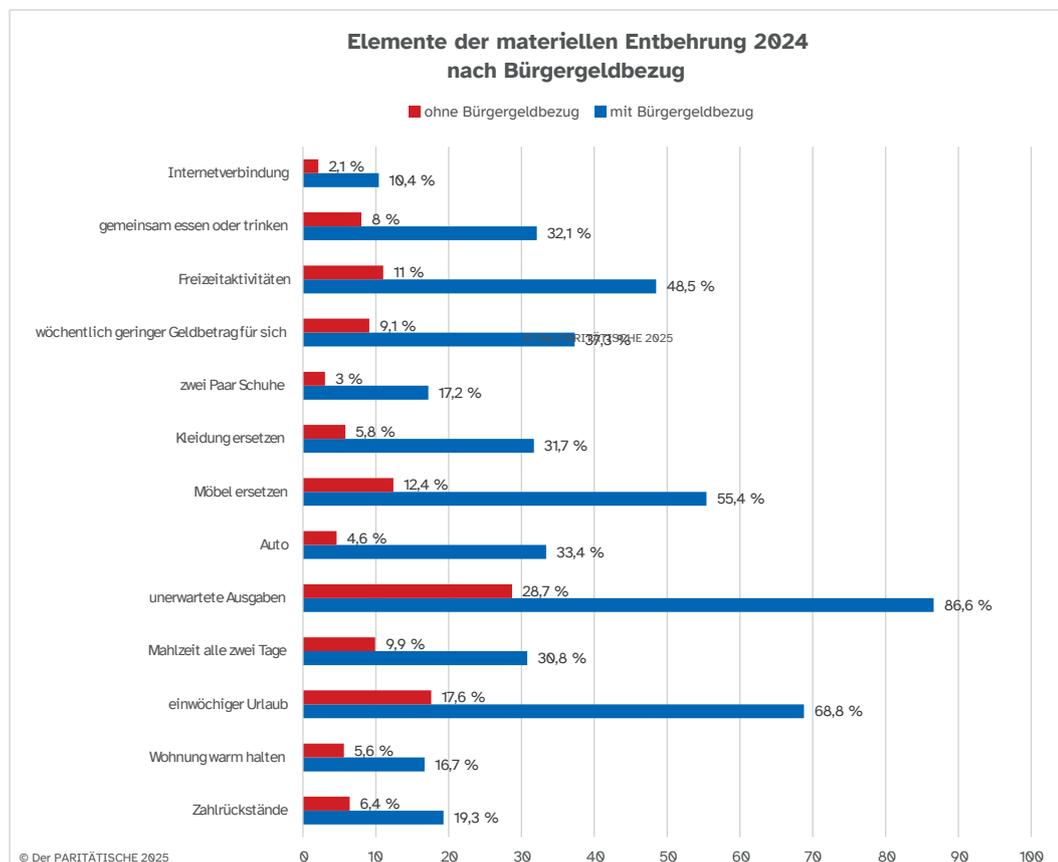
III.2. Einzelne Aspekte der materiellen Entbehrung

Ein Blick auf die einzelnen Elemente der materiellen Entbehrung bestätigt zunächst das allgemeine Bild. Es sind hauptsächlich arme Haushalte, die von den einzelnen Aspekten der materiellen und sozialen Entbehrung betroffen sind. Die Einzelaspekte lassen sich grob einteilen in drei Gruppen: finanzielle Unterversorgung, Finanzierbarkeit von Konsumgütern und schließlich Einschränkungen bei der sozialen Teilhabe.

Ein offenkundiges Anzeichen für finanzielle Probleme ist ein berichteter Zahlungsrückstand. Das Geld reicht nicht um offene Rechnungen zu bezahlen, d.h. die finanziellen Mittel sind so knapp,

dass entweder Wohnkosten (Miet- oder Hypotheken sowie Strom und Heizung) oder Konsumtenkredite (z. B. für Kühlschrank oder Herd) nicht beglichen werden können. Insgesamt trifft dies 2024 auf etwa 7 Prozent der Bevölkerung zu. Unter den Bürgergeld-Beziehenden sind es fast zwanzig Prozent, d.h. fast jeder fünfte Haushalt weist akute Zahlungsrückstände auf! In der Zeit zwischen 2021 und 2023 ist der Anteil der Haushalte mit wohnkostenbezogenen Zahlungsrückständen deutlich angestiegen. Erst seit 2024 zeigt sich insgesamt eine leichte Entspannung. Diese Entwicklung folgt den Preissprüngen bei den Energiekosten. Der Großteil der Zahlungsrückstände bezieht sich dabei auf Rechnungen der Versorgungsbetriebe: Das heißt, Elektrizität und Heizung können nicht bezahlt werden.

Abbildung 5: Elemente der materiellen Entbehrung, 2024, nach Bürgergeldbezug



Quelle: Statistisches Bundesamt (2025): Sonderauswertung

Die angespannte finanzielle Situation zeigt sich zudem bei unerwarteten Ausgaben: Bürgergeld-Beziehende haben selten finanzielle Rücklagen, sondern eher Schulden. Unerwartete Ausgaben stellen daher für den Haushalt eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Mit 86 Prozent sagen folgerichtig fast alle Bürgergeld-Haushalte, dass sie unerwartete Ausgaben von 1.250 Euro aus eigenen Mitteln nicht finanzieren können.

Eine weitere wohnbezogene Unterversorgung der Haushalte betrifft den Verzicht auf ausreichendes Heizen der Wohnung. Mehr als 16 Prozent der Bürgergeld-Haushalte sagen, dass sie beim Heizen sparen – obwohl die Heizkosten in der Regel im vollen Umfang von den Jobcentern übernommen werden.

Von deutlichen Preissteigerungen waren zuletzt auch die Lebensmittel betroffen. Die Auswirkungen zeigen sich an dem Indikator, ob eine vollwertige Mahlzeit alle zwei Tage finanzierbar ist. „Jeden zweiten Tag eine vollwertige Mahlzeit“ ist bereits ein sehr restriktiver Maßstab. Gleichwohl sagt fast jeder dritte Haushalt von Bürgergeld-Beziehenden (30,8 Prozent), dass sie sich regelmäßiges vollwertiges Essen in dieser Frequenz nicht leisten können. Dies entspricht auch den Befunden verschiedener Expertisen, wonach mit den Leistungen der Grundsicherung in der Regel keine ausgewogene Diät nach qualitativ akzeptablen Standards möglich ist (vgl. insbes. WBAE 2020, 2023). Vielfach funktioniert die Vermeidung von Unterversorgung oder „Ernährungsarmut“ nur durch die Nutzung von karitativen Angeboten wie der Tafeln. Die Initiative sanktionsfrei hat mehr als 1000 Leistungsberechtigte konkreter zu den Kosten der Ernährung befragen lassen. Das Ergebnis: Nur 30 Prozent der Befragten halten die finanziellen Mittel für Lebensmittel und Getränke für ausreichend. Mit 9 Prozent hält nur ein Bruchteil der Leistungsbeziehenden eine gesunde Ernährung für möglich. Besonders erschreckend ist, dass nur jede zweite Befragte angibt, dass alle im Haushalt satt werden. Mehr als die Hälfte der Eltern gibt an, auf Nahrung zugunsten ihrer Kinder

zu verzichten (Höltmann 2025, S. 8f.) Selbst elementare Bedarfe wie die Ernährung scheinen damit nur sehr unzureichend gedeckt zu sein.

Eine zweite Gruppe von Indikatoren bezieht sich auf das Unvermögen langlebigen Konsumgütern zu finanzieren: Auto, Ersetzung von abgenutzten Möbeln oder Kleidung. Ein Drittel bis zu mehr als der Hälfte der Bürgergeld-Beziehenden kann sich diese Güter nicht leisten (Möbel: 55,4 Prozent, Kleidung: 31,7 Prozent und Auto: 33,4 Prozent). Durchgängig weniger Probleme gibt es lediglich bezüglich des Besitzes von zwei Paar Schuhen (immerhin 17,2 Prozent verneinen aber, dass sie sich zwei Paar passende Schuhe leisten können); auch eine Internetverbindung kann sich der Großteil der Armen nach Selbstauskunft leisten (etwa 90 Prozent).

Eine letzte Gruppe von Indikatoren bezieht sich auf Entbehrungen bei der sozialen Teilhabe. Grundsätzlich gilt: Wer arm ist, kann am gesellschaftlichen Leben nur begrenzt teilnehmen. So fehlt es auch bei den Bürgergeld-Beziehenden an den nötigen Ressourcen, um Freizeitaktivitäten nachzugehen, die mit Ausgaben verbunden sind (48,5 Prozent der Bürgergeld-Beziehenden versus 11 Prozent der Kontrastgruppe). Etwa einem Drittel der Haushalte im Bürgergeld fehlt das Geld, um einmal im Monat mit Verwandten, Familie oder Freunden gemeinsam etwas essen oder trinken zu gehen („soziale Ernährungsarmut“). Und schließlich können sich etwa zwei von drei Personen im Bürgergeldbezug keinen mindestens einwöchigen Urlaub im Jahr leisten, und sei es ein Campingurlaub

Die Daten und Auswertungen zur materiellen Entbehrung von Bürgergeld-Beziehenden zeigen die Konsequenzen der angespannten finanziellen Situation für ihren Lebensalltag (vgl. auch: Dörre u.a. 2013, Butterwegge 2018, Schultheis / Kern 2019). Wenig überraschend ist, dass die geringen Leistungen sich auch bei einer deutlich erhöhten Betroffenheit von materieller Entbehrung niederschlagen: Wer zu wenig Geld hat, kann sich

IV. Fazit

auch keinen normalen Lebensstandard leisten. Der in der Literatur verschiedentlich berichtete Rückgang bei der Quote von materieller Deprivation betroffenen Menschen ist seit Anfang der 2020er Jahre gestoppt und hat sich ins Gegenteil gedreht. Die Krisen der letzten Jahre und deren politische Bearbeitung haben insgesamt zu einer Ausweitung der materiellen Entbehrung geführt. Dieser Befund gilt über die verschiedenen Gruppen hinweg. Besonders hervorzuheben ist der Befund, dass die zweifache Anhebung der Regelbedarfe in den Jahren 2023 und 2024 keineswegs zu einem signifikanten Rückgang der materiellen Entbehrung unter den Bürgergeld-Beziehenden geführt hat. 2024 sind deutlich mehr Bürgergeld-Beziehende betroffen als noch 2020. Dieser Befund legt die Interpretation nahe, dass die nominell beachtliche Steigerung der Regelbedarfe keine substantielle Verbesserung der sozialen Lage der Leistungsberechtigten bewirkt hat, sondern lediglich eine wichtige und notwendige Kompensation erlittener Kaufkraftverluste infolge der Inflation darstellte. In der aktuellen Untersuchung der Initiative Sanktionsfrei sagen folgerichtig lediglich 9 Prozent der Befragten, dass der Regelsatz von 563 Euro ausreicht, um ein würdevolles Leben zu führen. Während 72 Prozent dieser Aussage eher oder überhaupt nicht zustimmen. Häufig findet sich bei Betroffenen zur Gesamtbewertung der Leistungen die Aussage: „zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel“ (Höltmann 2025, S. 7; Schultheis / Kern 2019, S. 37).⁷

Aufgabe der Grundsicherung ist nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die Aufrechterhaltung der physischen Existenz und eines Mindestmaßes an sozialer, politischer und kultureller Teilhabe. Zudem fordern die UN-2030-Ziele eine Politik der Bekämpfung der Armut und der Reduktion sozialer Ungleichheit. Die EU-Ratsempfehlung zur Mindestsicherung sieht eine schrittweise Anhebung in Richtung der je nationalen Armutsschwelle vor. Die Befunde in dieser Expertise zeigen Mängel in all diesen Aspekten.

Die typisierten Leistungen der Grundsicherung liegen regelmäßig weit unterhalb der Armutsschwelle. Die Grundsicherungsleistungen lindern akute Not, schützen aber nicht vor relativer Einkommensarmut.

Bei den Single-Haushalten entsprechen die durchschnittlichen Bedarfe gerade einmal einem Niveau von etwas mehr 40 Prozent des äquivalenzgewichteten Medianeinkommens.

In der zeitlichen Perspektive zeigt sich, dass die Leistungen zwar nominell ansteigen. Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung verflüchtigt sich die positive Entwicklung allerdings: Die finanzielle Ausstattung stagniert seit 30 Jahren. Die Leistungen der Grundsicherung sind von der allgemeinen Wohlstandsentwicklung abgekoppelt. Dies offenbart sich insbesondere bei der Analyse der Armutsfestigkeit: Der Abstand der Bedarfe zur Armutsschwelle – die Armutslücke – steigt. Damit steigt die soziale Ungleichheit weiter an. Die sozialen UN-2030 Ziele werden nicht erreicht: Weder wird Armut hinreichend bekämpft noch wird soziale Ungleichheit zurückgedrängt. Auch gegen die EU-Empfehlung zum Mindesteinkommen wird verstoßen: von einer schrittweisen Entwicklung hin zu einem Niveau, welches der nationalen Armutsschwelle entspräche, ist Deutschland weit entfernt.

⁷ Es überrascht daher auch nicht, dass von Bürgergeldbeziehenden die Erhöhung des Einkommens ein zentrales Anliegen der Betroffenen ist (u.a. Beckmann u.a. 2022).

Schließlich zeigen die weiteren Analysen, dass unter bürgergeldbeziehenden Haushalten materielle Unterversorgung weit verbreitet ist. In allen einzelnen Aspekten stehen Haushalte, die auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind, deutlich schlechter da als andere Haushalte. Dieser Befund ist insofern nicht überraschend, als die Leistungen unzureichend kalkuliert sind. Gleichwohl zeigen die Befunde erschreckende Defizite bei der konkreten Bedarfsdeckung. Selbst bei existenziellen Bedarfen wie der Ernährung zeigen sich erhebliche Defizite. Die Probleme offenbaren sich auch bezüglich der finanziellen Lage – insbesondere bei bereits eingetretenen Zahlungsrückständen – und bei der sozialen Teilhabe. Letztere reichen vom erzwungenen Verzicht auf Urlaub und Mobilität bis zu der Gefahr der sozialen Isolation, weil beispielsweise soziale Aktivitäten nicht finanziert werden können. Die Notwendigkeit des Verzichts ist mit der Leistungshöhe vorgegeben. Von internem Ausgleich oder gar Entscheidungsfreiheit kann keine Rede sein. Die „Entscheidungsfreiheit“ der betroffenen Haushalte verengt sich unter den restriktiven Bedingungen auf die Frage, worauf verzichtet wird. Bildlich gesprochen: Die Decke im Winter ist zu kurz. Man kann sich entscheiden, ob man an den Armen, dem Rumpf oder den Beinen frieren will. Ein Mindestmaß an sozialer, politischer und kultureller Teilhabe ist nicht gewährleistet.

Die Analyse zeigt schließlich mit Blick auf die nominell deutliche Erhöhung der Regelbedarfe in den Jahren 2023 und 2024 auf, dass diese gegen eine weitere Verschlechterung der Lebensbedingungen der Bürgergeld-Beziehenden geholfen hat. Gleichwohl konnte durch diese Anpassungen weder die Armutslücke noch das Ausmaß an materieller Entbehrung spürbar reduziert werden. Beide Befunde stärken die Interpretation, dass die Erhöhungen als eine wichtige und notwendige Kompensation gegen bereits eingetretene oder drohende Kaufkraftverluste wirkten – aber nicht zu einer strukturellen Verbesserung der defizitären Lebenslage geführt haben. Die Nullrunden 2025 und 2026 werden die Lebensbedingungen der Betroffenen weiter verschlechtern.

Armut kann und muss bekämpft werden. Einkommensarmut kann mit den Mitteln der Politik systematisch vermieden werden (vgl. grundlegend: Hauser 2013). Es muss dafür allerdings der politische Wille gegeben sein. Darüber hinaus müssen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt und den hilfebedürftigen Personen zugänglich gemacht werden.

Die in der vorliegenden Expertise dokumentierten Ergebnisse müssen zu politischen Gegenmaßnahmen führen, um Armut und soziale Ungleichheit zu reduzieren und die soziale Situation der Betroffenen spürbar zu verbessern. Eine strukturelle und dauerhafte Erhöhung der Regelbedarfe ist – neben zahlreichen anderen Maßnahmen, wie sie etwa im Paritätischen Armutsbericht 2025 skizziert sind – dringend geboten.

Literatur

Becker, Irene (2024): Bürgergeld: Erhöhungen gleichen Kaufkraftverluste in früheren Jahren nicht aus. Kurzexpertise im Auftrag des Paritätischen Gesamtverbands, online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Becker2024_Buergergeld_Inflation_2021-2024.pdf

Becker, Irene / Benjamin Held (2025): Sozialökologisches Existenzminimum. Herausforderungen und Lösungsansätze für die Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums in Zeiten der Transformation, Gutachten im Auftrag des Diakonie Deutschland, Berlin.

Beckmann, Fabian, Rolf G. Heinze, Dominik Schad und Jürgen Schupp (2022): Bürgergeld statt Hartz IV: Was sich Langzeitarbeitslose von der geplanten Reform erhoffen, in DIW-Wochenbericht 31/32, S. 411-420.

Beste, Jonas und Mark Trappmann (2021): Die materielle Versorgung von Hartz-IV-Haushalten hat sich in den letzten Jahren etwas verbessert, deren relative Einkommenssituation nicht, IAB Forum vom 17.2.2021, online: <https://iab-forum.de/die-materielle-versorgung-von-hartz-iv-haushalten-hat-sich-in-den-letzten-jahren-verbessert-deren-relative-einkommenssituation-nicht/>

Bundesverfassungsgericht (2010): Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 -, Rn. 1-220, http://www.bverfg.de/e/ls20100209_1bv1000109.html

Bundesverfassungsgericht (2014): Beschluss des Ersten Senats vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12 -, Rn. 1-149, http://www.bverfg.de/e/ls20140723_1bv1001012.html

Butterwegge, Christoph (2018): Hartz IV und die Folgen. Auf dem Weg in eine andere Republik?, 3. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz Juventa

Christoph, Bernhard, Torsten Lietzmann, Silke Tophoven und Claudia Wenzig (2016): Materielle Lebensbedingungen von SGB-II-Leistungs-

empfangern, IAB Aktuelle Berichte 21/2016.

Dörre, Klaus u.a. (2013): Bewährungsproben für die Unterschicht? Soziale Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik, Frankfurt am Main/ New York: Campus.

European Commission (2023): 2023 Data. Update of the benchmarking framework in the area of minimum income (with EU_SILC 2021 data), Note to the SPC ISG. SPC/ISG/2023/5a/4, online: <https://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=27095&langId=en>

Grabka, Markus (2025): Einkommensverteilung: Anzeichen für Trendbruch beim Armutsrisiko - Alleinerziehende seltener von Armut bedroht, DIW-Wochenbericht 8, S. 104 -113.

Hauser, Richard (2012): Überwindung von Armut und sozialer Ausgrenzung – eine Illusion?, in: Ernst-Ulrich Huster, Jürgen Boeckh, Hildegard Mogge-Grotjahn (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung, 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden, S. 607ff.

Höltmann, Gesine / sanktionsfrei (2025): Wie geht es den Menschen im Bürgergeldbezug? Ein Stimmungsbild nach zwei Jahren Bürgergeld, online: https://sanktionsfrei.de/assets/Buergergeldstudie_Sanktionsfrei_2025.pdf

Künkler, Martin (2025): „Neue“ Grundsicherung. Was bleibt von der Bürgergeldreform?, in: Soziale Sicherheit 8/2025, S. 10f.

Lenze, Anne (2025): Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarf: Garant für das menschenwürdige Existenzminimum. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit 1/2025. S. 28-36

Portal Sozialpolitik (2025): Armutsrisikoschwellen, online: <https://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=armutsrisikoschwellen>

Schabram, Greta, Andreas Aust, Katja Kipping, Joachim Rock (2025): Verschärfung der Armut. Paritätischer Armutsbericht 2025. Online: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/armutsbericht_2025_web_fin.pdf

Schultheis, Franz / Friedrich Kern (2019): Hartz IV: Vom (Über-)Leben in verwalteter Armut, in: Sozialunternehmen NEUE ARBEIT gGmbH Stuttgart (Hrsg.): Unerhört! Langzeitarbeitslose melden sich zu Wort, Stuttgart: Sozialunternehmen Neue Arbeit 2019, S. 30ff.

Statistisches Bundesamt (2025): Materielle und soziale Entbehrung nach Grundsicherungsbezug 2020 bis 2024. Sonderauswertung für den Paritätischen Gesamtverband.

Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2020): Politik für eine nachhaltigere Ernährung. Eine integrierte Ernährungspolitik entwickeln und faire Ernährungsumgebungen gestalten. Gutachten.

Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2023): Ernährungsarmut unter Pandemiebedingungen, Stellungnahme, online: <https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/agr-veroeffentlichungen.html>